



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 18.10.2019  
Sachb.: Mag. Michael Karner  
Tel.: +43 5 7600-2337  
Fax: +43 5 7600-2920  
E-Mail: post.a4@bgld.gv.at

I.

**Zahl:** A4/WA.WVA-10011-49

**Betreff:** Gemeinde Bad Tatzmannsdorf, WVA,  
Erweiterung Jormannsdorfer Straße Nord und Sulzriegel, BA10,  
Überprüfung gemäß §121 WRG 1959

### **KUNDMACHUNG**

Die Gemeinde Bad Tatzmannsdorf hat die Fertigstellung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 26.7.2016, Zl. A4/WA.WVA-10011-3, wasserrechtlich bewilligten Erweiterung der Wasserversorgungsanlage in den Bereichen „Jormannsdorfer Straße Nord“ und „Sulzriegel“ angezeigt und gleichzeitig unter Vorlage von Ausführungsunterlagen (Ausführungsprojekt „WVA Bad Tatzmannsdorf BA10“, Höhenberger Engineering ZT GmbH, GZ: 110/16, 22.9.2018) um die Überprüfung der Anlage angesucht.

Gleichzeitig hat die Gemeinde Bad Tatzmannsdorf um die wasserrechtliche Bewilligung für die geringfügigen Abänderungen der Bauausführung gegenüber dem genehmigten Projekt angesucht.

Hierüber wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung als Wasserrechtsbehörde gemäß §121 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018) und den §§40 – 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 58/2018) eine mündliche Verhandlung für

### **DONNERSTAG, den 05. DEZEMBER 2019**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um **15:00 Uhr** beim Gemeindeamt in **Bad Tatzmannsdorf** anberaunt.

Verhandlungsleiter: Mag. Michael Karner

Die Ausführungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus Neu, 2. OG, Bauteil C, Zi. 214, und am Gemeindeamt in Bad Tatzmannsdorf während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß §42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Im Überprüfungsverfahren können nur solche Einwendungen vorgebracht werden, welche die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlage mit dem genehmigten Projekt zum Inhalt haben.

Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden (§121 Abs.1 WRG 1959).

**Für den Landeshauptmann:  
Im Auftrag des provisorischen Abteilungsvorständin:  
wHR Dr. Paul FRITZ**

